

III. Abfallrechtliche Beurteilung

In § 2 der ZAK-Satzung vom 15.10.2001 ist der Umfang der Abfallentsorgung geregelt.

In § 2 Abs. 3d sind alle Schlämme von der Entsorgung ausgeschlossen, die einen Wassergehalt von mehr als 15% haben.

Diese Anforderung erfüllt derzeit keine der Kläranlagen im ZAK-Gebiet (Wassergehalt von 55-97%, größtenteils ca. 70%).

Bei Klärschlämmen handelt es sich um Abfälle zur Verwertung, eine Andienung an den ZAK, auch bei Einhaltung des o.a. Kriteriums, ist nicht erforderlich. Bis heute haben alle Kläranlagenbetreiber erklärt, daß die Entsorgung/Verwertung des Klärschlammes in eigener Zuständigkeit gelöst wird.

Aus diesen Gründen hat der ZAK bisher keine Aktivitäten zur Klärschlammentsorgung unternommen.

Auszug aus dem Konzeptpapier vom ZAK (H. Lamer)